

RdU

Recht der Umwelt

Beiträge

Nachhaltigkeitsberichterstattung und Private Enforcement

Daniela Ecker

Stärkerer Baumschutz in Wien

Daniel Staudigl

Neues zum „geschlossenen Siedlungsgebiet“ des UVP-G

Moritz Fasan

Wie effektiv ist die FFH-RL im Forstrecht?

Erika Wagner, Daniela Ecker

U&T: Detailfragen UVP-G-Novelle (Teil 2)

Dieter Altenburger, Wolfgang Berger, Emil Nigmatullin

Rechtsprechung

EuGH: Fischfauna jedenfalls relevant für Gewässerzustand

Nikolaus Handig

EuG zur KWKG-Umlage

Mirella Maria Johler

Detailfragen der UVP-G-Novelle 2023 (Teil 2)

Der Beitrag schnell gelesen

Die im Jahr 2023 erfolgte Novelle des UVP-G wirft mehrere Rechtsfragen auf, die im vorliegenden Beitrag erörtert werden. Teil 1 erschien in RdU-U&T 2024/7 (Heft 2/2024). Der zweite Teil behandelt nun die Verfahrensstrukturierung und deren Unionsrechtskonformität, die Vorhaben der Energiewende sowie Industrie- und Gewerbeparks und Städtebauvorhaben.

Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht

§ 2 Abs 7, §§ 4, 4 a, 6, 9, 14, 23 b, 40, Anh 1 Z 18 UVP-G; § 5 Abs 1 Z 13 EAG; §§ 39, 42, 44 a, 44 b AVG

RdU-U&T 2024/10



RA Dr. DIETER ALTENBURGER, MSc, Partner und Rechtsanwalt bei Jarolim Partner Rechtsanwaltskanzlei GmbH.

RA Dr. WOLFGANG BERGER, Partner und Rechtsanwalt bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH.

RAA Mag. EMIL NIGMATULLIN, Rechtsanwaltsanwärter bei Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH.

Inhaltsübersicht:

- D. Verfahrensstrukturierung und Unionsrechtskonformität
 1. Die Strukturierung der UVE
 2. Die speziellen Kundmachungs- und Präklusionsvorschriften des UVP-G
 3. Die Strukturierung des Verfahrens
- E. Vorhaben der Energiewende
- F. Industrie- oder Gewerbeparks und Städtebauvorhaben
- G. Resümee

D. Verfahrensstrukturierung und Unionsrechtskonformität⁴³

1. Die Strukturierung der UVE

Der Beschleunigung des Verfahrens soll die verpflichtende Priorisierung der Angaben zur UVE gemessen an den Umweltauswirkungen dienen. Die Angaben in der UVE (§ 6 Abs 1 UVP-G) konnten zwar schon seit der UVP-G-Nov BGBl I 2017/58 in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ gegliedert werden, aufgrund der Nov 2023 gilt aber nun, dass in der UVE eine entsprechende Gliederung in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ vorzunehmen „ist“ (§ 6 Abs 2 UVP-G), und es werden Vorgaben hierzu ausdrücklich zum Gegenstand des (weiterhin fakultativen) Scoping gemacht (§ 4 Abs 1 und 2 UVP-G).

Weder im Gesetzestext noch in den Mat findet man eine Klarstellung, was unter **prioritären/nicht prioritären Umweltauswirkungen** zu verstehen ist.⁴⁴ Aufgrund der bisherigen bloß fakultativen Möglichkeit⁴⁵ besteht kaum Praxiserfahrung damit, weshalb die juristische Einordnung essentiell ist, um Fachbeitragsrstellern eine Richtschnur zu geben.

Prioritär bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch „den höchsten Stellenwert besitzend“ oder „vorrangig“.⁴⁶ Dies verdeutlicht auch die Ratio des Gesetzgebers, durch diese Priorisierung eine Reduktion der Unterlagen und der Prüftiefe zu erreichen. Wann Angaben aber nun als vorrangig einzustufen sind und va in Relation zu welchem Maßstab, erschließt sich aus dem Sprachgebrauch noch nicht.

Welche Angaben „vorrangig zu prüfen“ sind, ist nach dem Gesetzestext an den zu erwartenden Umweltauswirkungen zu messen. Bei systematischer Auslegung ist uE auf die **Wesentlichkeit** der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-Verfahrens abzustellen;⁴⁷ eine Priorisierung nach Vorhabentypen ist hingegen nicht angeordnet.⁴⁸ Das UVP-G misst der Wesentlichkeit an zahlreichen Stellen Bedeutung zu, insb bei der Beurteilung der Frage im Feststellungsverfahren, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, bei den Maßnahmen in der UVE, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen verhindert werden sollen, oder auch bei der Parteistellung der Nachbargemeinden, die davon abhängig ist, dass sie von wesentlichen Auswirkungen betroffen sein können.⁴⁹ Wenn der Gesetzgeber die UVP-Pflicht für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten von der Frage abhängig macht, ob mit wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu rechnen ist, dann kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass unwesentliche Auswirkungen (dennoch) prioritär sein können.

Die Praxis verwendet regelmäßig bereits „**Relevanzmatrizen**“.⁵⁰ Auch der UVE-Leitfaden 2019 spricht davon, dass eine Relevanzmatrix zur Einteilung in prioritär und nicht prioritär verwendet werden kann. In Abb 3 des Leitfadens wird mittels Darstellung der Ursache/Wirkfaktoren auf die Schutzgüter eine Kategorisierung in „untragbar nachteilige Auswirkungen“, „merkbar nachteilige Auswirkungen“ und „geringfügig nachteilige Auswirkungen“ getroffen. Geringfügig nachteilige Auswirkungen sind dabei uE als „nicht prioritär“ zu kategorisieren.

Diese Einordnung führt allerdings zwangsläufig zur **Folgefrage**, wie die Einschätzung als „geringfügig nachteilig“ erfolgt, um

⁴³ Bearbeitet von Altenburger/Berger.

⁴⁴ ErläutRV 1456 BlgNR 25. GP 4: „Es sollte im Rahmen eines zwischen Behörden und Projektwerber abzuführenden ‚Scopings‘ der Untersuchungsrahmen der UVP sowie die Prüftiefe sinnvoll abgesteckt und auf wesentliche Fragen eingegrenzt werden. Damit wird eine Empfehlung der Verwaltungsreformkommission umgesetzt.“

⁴⁵ Seit BGBl I 2017/58, in Kraft getreten mit 26. 4. 2017.

⁴⁶ DUDEN online, abgerufen 2. 11. 2023.

⁴⁷ Altenburger in Altenburger (Hrsg), Umweltrecht² (2020) UVP-G § 6 Rz 50.

⁴⁸ Gemeint dahingehend, dass die aus dem jeweiligen Schwellenwertkriterium ableitbaren Auswirkungen auf Schutzgüter vertieft zu prüfen wären, wie zB beim Kriterium der Stellplätze in Z 21 (nur) die aus den Stellplätzen resultierenden Verkehre samt deren Auswirkungen auf Lärmpegel und Luftschadstoffe.

⁴⁹ Auch in zahlreichen anderen umweltrelevanten Bestimmungen findet sich die „Wesentlichkeit“, wie etwa im Rahmen des Immissionssschutzes nach § 364 Abs 2 ABGB, siehe zB RS0010607.

⁵⁰ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, UVE-LEITFADEN. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung (2019) 25.

die Unwesentlichkeit darzulegen, ohne dieselbe Prüftiefe zugrunde zu legen wie bei prioritären Umweltauswirkungen.⁵¹ Während sich bei einigen Schutzgütern, zB Landschaftsbild, idR aufgrund der Erhebungen bei Prüfung der prioritären Auswirkungen als Nebenprodukt auch die nicht prioritären Auswirkungen ergeben werden, ist dies bei anderen Schutzgütern nicht der Fall. Bspw ist bei Modellierungen, wie **Lärm-, Luft- und Verkehrsmodellierungen**, im Modell der Untersuchungsraum abzugrenzen. Will man die Modellgrenzen zu „nicht mehr feststellbaren Auswirkungen“ abgrenzen, so muss das Modell so lange vergrößert werden, bis keine oder nur mehr geringfügige Auswirkungen im Modell ausgeworfen werden. Bei dieser Vorgehensweise brächte die Gesetzesnovelle aber keine Erleichterung. Insofern muss auf Basis der Nov eine andere Vorgehensweise gewählt werden. UE muss durch den Fachbeitragersteller aufgrund seiner Fachkunde bereits vorab eine Einschätzung getroffen werden, bei welchen Schutzgütern mit wesentlichen Auswirkungen zu rechnen ist. Dabei werden iSe beweglichen Systems auch die Eingriffswahrscheinlichkeit und die Eingriffsintensität zu berücksichtigen sein. So können nach einer Einschätzung zwar eher unwahrscheinlich eintretende Auswirkungen, die aber im Falle des Eintretens eine hohe Intensität iS schwerwiegender Umweltbelastungen zeitigen würden, relevanter sein als Umweltauswirkungen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintreten, aber eine geringe Intensität haben.

Die „**Flughöhe**“ nimmt daher in dem Maß zu, in dem „untragbar nachteilige Auswirkungen“ ausgeschlossen werden können und eine hohe Eingriffsintensität (= „merkbar nachteilige Auswirkungen“ iSd oben erwähnten Kategorisierung des UVE-Leitfadens) unwahrscheinlicher wird. Das „entstehende Bild“ wird in Richtung der Modellränder immer unschärfer.

Wesentlich bei der Annäherung an die Thematik prioritär/nicht prioritär ist die daher notwendige **Akzeptanz** der Prüfgutachter und Beh, die damit einhergehenden Unschärfen zu akzeptieren.

2. Die speziellen Kundmachungs- und Präklusionsvorschriften des UVP-G

Nach § 9 Abs 3 Z 3 ist notwendiger Inhalt der Kundmachung des Vorhabens ua ein „Hinweis, wenn das Verfahren als Großverfahren geführt wird“. Bisher wurde der Begriff des Großverfahrens durch einen ausdrücklichen Verweis auf § 44a Abs 3 AVG erläutert, welcher nun gestrichen wurde.⁵² Dieser normative Eingriff ist insofern irreführend, als die Großverfahrensbestimmungen an dieser Stelle nicht auch für das normale Verfahren anwendbar erklärt werden, sondern Z 3 lediglich anordnet, dass ein Hinweis zu erfolgen hat, wenn das Verfahren im Großverfahren geführt wird. Die **Großverfahrensbestimmungen** gelten aber – anders als die Mat vermuten lassen – **nicht generell**, sondern eben nur, wenn das Verfahren im Großverfahren nach §§ 44a–44g AVG geführt wird oder es sich um Vorhaben nach dem 3. bzw 6. Abschnitt handelt.⁵³ Im 2. Abschnitt sind folglich die Großverfahrensbestimmungen, wenn die Voraussetzungen nach § 44a Abs 1 AVG erfüllt sind, weiterhin nur fakultativ.⁵⁴

Einheitlich geregelt wurde in Anlehnung an das Großverfahren aber die **Präklusion**. Dem § 42 Abs 1 AVG, nach dem Einwendungen noch während der Verhandlung möglich sind, wird durch die lex specialis des neuen § 9 Abs 6 UVP-G derogiert, wonach nunmehr in allen UVP-Verfahren – wie bisher schon im Großverfahren – Einwendungen schriftlich innerhalb der gesetzlichen Auflagefrist (von mindestens sechs Wochen) bei der Beh bei sonstiger Präklusion zu erheben sind: „Personen verlieren

ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.“ Gem der neuen Z 6 in § 9 Abs 3 UVP-G hat die Kundmachung einen **Hinweis** auf den Verlust der Parteistellung im Falle der Unterlassung rechtzeitiger schriftlicher Einwendungen zu enthalten.

Auch wenn der Gesetzestext ausdrücklich von „Personen“ spricht, die ihre Parteistellung verlieren, sind damit uE nicht nur physische und juristische Personen gemeint, sondern alle Parteien iSd § 19 Abs 1, bei denen die Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben in Betracht kommt. Dass die Präklusionsregeln des Großverfahrens auch für die in § 19 Abs 3 genannten Formalparteien (Umweltanwalt, Gemeinden) gelten, hat der VwGH schon früher klargestellt.⁵⁵ Auch diese haben daher nun gem § 9 Abs 6 – bei sonstiger Präklusion – fristgerecht Einwendungen zu erheben. Dies gilt auch für die BI. Diese entsteht zwar gem § 19 Abs 4 durch eine während der Auflagefrist von mindestens 200 Personen unterstützte Stellungnahme und nimmt am Verfahren „als Partei teil“; sie würde aber ihre durch die Einbringung der Stellungnahme entstandene Parteistellung aufgrund der Neuregelung des § 9 Abs 6 wieder verlieren, wenn sie nicht fristgerecht Einwendungen erhebt, zumal auch in den Mat nicht ersichtlich ist, dass die der besseren Strukturierung des UVP-Verfahrens dienende Einwendungsobliegenheit für die BI als Personengruppe nicht gelten sollte. Die Einwendungen der BI können in der von allen Unterstützern unterschriebenen Stellungnahme gem § 19 Abs 4 enthalten sein, können aber auch gesondert nur durch den/die Vertreter/in der BI (§ 19 Abs 5) ohne weitere Unterschriften eingebracht werden.

Die Mat⁵⁶ weisen darauf hin, dass die lex specialis des § 9 Abs 6 nicht den § 42 Abs 3 AVG verdrängen soll, der „weiterhin“ gilt. Die Anordnung in § 9a Satz 2 UVP-G⁵⁷ und damit der dortige Verweis auf die Quasi-Wiedereinsetzung in § 44b Abs 1 AVG („§ 42 Abs 3 ist sinngemäß anzuwenden“) ist nämlich nur im „echten“ Großverfahren anwendbar, dh wenn die UVP-Beh sich aufgrund der gegebenen Voraussetzung von voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Beteiligten dazu entschließt, das Verfahren gem §§ 44a AVG zu führen; sonst gilt weiterhin § 42 Abs 3 AVG unmittelbar.

3. Die Strukturierung des Verfahrens

Einen Meilenstein der Verfahrensstrukturierung soll die Möglichkeit der Fristsetzung für weiteres Vorbringen im neuen § 14 UVP-G darstellen. Die Beh kann mit oder nach der öffentlichen Auflage und Kundmachung des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung im laufenden Verfahren allen Verfahrensparteien angemessene Fristen für Vor-

⁵¹ Cudlik, ÖZW 2022, 75 (77), äußert die Befürchtung, dass der Beschleunigungseffekt durch Diskussionen über die Priorisierung wiederum verhindert werden könne.

⁵² Die Erläut stellen dazu klar: „Der Verweis auf § 44a Abs 3 AVG entfällt, es wird allgemein auf Großverfahren verwiesen, da in den §§ 9 und 9a UVP-G 2000 spezielle Kundmachungsvorschriften für UVP-Verfahren vorgesehen sind“. ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 6.

⁵³ Explizit lautet der durch die Nov unveränderte § 9a: „In Großverfahren nach diesem sowie in Verfahren nach dem 3. und dem 6. Abschnitt“.

⁵⁴ AA Baumgartner, RdU 2023/84, 141 (142), der die Auffassung vertritt, dass nun alle UVP-Verfahren als Großverfahren geführt werden. Zur bisherigen und in Bezug auf den fakultativen Charakter des Großverfahrens bei Verfahren des 2. Abschnitts des UVP-G weiterhin geltenden Rechtslage s *Altendorfer*, Umweltrecht § 9 Rz 25.

⁵⁵ VwGH 21. 10. 2014, 2012/03/0112; 28. 1. 2020, Ra 2019/03/0162.

⁵⁶ ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 7.

⁵⁷ „Auf die Kundmachung von Edikten (§§ 44a bis 44f AVG) in Großverfahren nach diesem sowie nach dem 3. und dem 6. Abschnitt ist § 9 Abs. 3 anzuwenden.“

bringen (Konkretisierungen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) mittels Verfahrensordnung⁵⁸ mit der Wirkung setzen, dass nach Ablauf der Fristen erstattete **Vorbringen nicht zu berücksichtigen** sind (§ 14 Abs 1). Zusätzlich gilt nach § 14 Abs 2, dass Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) schriftlich bei der Beh einzubringen sind, sofern nicht andere Fristen nach Abs 1 gesetzt wurden. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Von der Beh kann die Dauer der Fristen in Abhängigkeit von der Komplexität des jeweiligen Fachgebiets festgelegt werden, sie sollte nach den Mat zwischen zwei bis sechs Wochen liegen.⁵⁹ Eine abgesonderte Beschwerde gegen die Fristsetzung ist gem § 63 Abs 2 AVG nicht zulässig, sondern kann diese erst mit der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.⁶⁰ Die Anordnung kann aber von der Beh während des laufenden Verfahrens jederzeit zurückgenommen oder abgeändert werden.⁶¹ Da es sich um keine gesetzlich festgesetzte Frist iS des § 33 Abs 4 AVG handelt, kann eine Fristverlängerung beantragt werden. Um später erfolgreich geltend machen zu können, dass die Frist zu kurz (also nicht „angemessen“) war, wird von den Parteien die vorhergehende Einbringung eines **Antrags** bzw einer **Anregung auf Fristverlängerung** zu verlangen sein.⁶²

Die neu normierte Fristsetzungsmöglichkeit darf nicht mit den Einwendungs-/Präklusionsregeln gleichgesetzt werden. Auf eine einmal erlangte Parteistellung hat die Regel keine Auswirkung, auch wenn Einwendungen zu einem gewissen Thema nicht (weiter) konkretisiert werden. Es handelt sich vielmehr um ein (**innerprozessuales**) **Neuerungsverbot**, das uE aber im beh Verfahren nicht auch auf den Umfang der Beschwerdebefugnis wirkt. Dies ergibt sich nicht nur aus der AarhK, aus der die Verpflichtung der MS resultiert, der betroffenen Öffentlichkeit ein uneingeschränktes Rechtsmittel einzuräumen,⁶³ sondern auch mit Blick auf § 40 Abs 5 UVP-G, welcher für das VwG eine der beh Regelung korrespondierende Fristsetzungsmöglichkeit vorsieht. Offensichtlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine beh Einschränkung des Vorbringens nicht auch für das gerichtliche Verfahren weitergilt, weshalb auch das Gericht wiederum die Möglichkeit hat, weiteres Vorbringen nach § 40 Abs 5 einzuschränken. Von einem ebenfalls möglichen Verweis der Anwendung der beh Regeln auch für das Verfahren beim BVwG wurde nicht Gebrauch gemacht. Auch sind die Regeln nicht wortident, was erkennbarerweise dem unterschiedlichen Verfahrensstadium geschuldet ist. Während die Beh nach § 14 eine Frist für weitere Vorbringen (Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge) setzen kann, kann das BVwG nach § 40 Abs 5 S 2 Fristen für Konkretisierungen der Beschwerden und für sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge festlegen.

Vorbringen, das trotz des Neuerungsverbots erstattet wird, ist aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung **nicht zu berücksichtigen**. Die Beh hat allerdings im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen **notwendig** sind, dennoch gem § 39 Abs 2 AVG ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nachzukommen, auch wenn bestimmte Aspekte vordergründig nur in einem verspäteten Vorbringen enthalten sind. Im Hinblick auf die durch die Anordnung der Nichtberücksichtigung nicht außer Kraft gesetzte Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens und den Grundsatz der materiellen Wahrheit kommt die Beh oder das Gericht wohl nicht umhin – auch wenn der Gesetzeswortlaut ausdrücklich da-

hin geht, dass das, was fristwidrig vorgebracht wurde, schlichtweg unbeachtlich sein soll. Werden durch eine Gegenpartei aber neue Vorbringen erstattet, die der Beh/dem Gericht nicht geeignet erscheinen, die im Ermittlungsverfahren festzustellenden Tatsachen abzuändern, dann ist dieses Vorbringen unbeachtlich und löst auch keine – ansonsten allenfalls gebotene – Verpflichtung zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens aus.

Wie oben erläutert kann sich die Nichtberücksichtigung im beh Verfahren grundsätzlich nicht auf den Umfang der Beschwerdebefugnis auswirken.⁶⁴

E. Vorhaben der Energiewende⁶⁵

Die Nov führt als **neue Kategorie** „Vorhaben der Energiewende“ ein. Sie definiert diese in § 2 Abs 7 und legt den Grundstein für Erleichterungen im Bewilligungsverfahren (vgl § 17 Abs 5, § 17 a und § 24 f Abs 4). Das UVP-G verzichtet darauf, diese Vorhaben taxativ bzw durch Verweis auf die erfassten Vorhaben nach Anh 1 zu definieren. Lediglich bei den Projekten des Eisenbahnausbaus nach § 23 b oder der Z 10 Anh 1 hat sich der Gesetzgeber auf Vorhabentypen festgelegt. Ansonsten rechnet das Gesetz Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen, zu den **Vorhaben der Energiewende**. Ausführlich setzen sich die Mat mit der Frage auseinander, welche Vorhaben darunter zu verstehen sind:

„Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, BGBl I 2021/150) wird in § 5 Abs 1 Z 13 ‚Energie aus erneuerbaren Quellen, Energie aus erneuerbaren Energieträgern oder erneuerbare Energie‘ wie folgt definiert: ‚Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas.‘ Im Kontext des UVP-G sind daher folgende Vorhabentypen, soweit sie die angeführten Energieträger betreffen, von dieser Definition umfasst: Vorhaben der Z 4 und 6 (Energiewirtschaft), Vorhaben der Z 13 (Rohrleitungen), Vorhaben der Z 16 (Starkstromfreileitungen), Vorhaben der Z 28 und 33 (Tiefbohrungen), Vorhaben der Z 30 und 31 (Wasserwirtschaft, einschließlich Pumpspeicherkraftwerke) und Vorhaben der Z 46 (Rodungen und Trassenaufhiebe, sofern sie

⁵⁸ ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 8.

⁵⁹ ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 8. Besteht die Absicht der Gegenparteien, einen entsprechenden Sachverstand einzuholen, der innerhalb der kurzen Frist nicht in der Lage ist, ein Gutachten zu erstellen, obliegt es ihnen, einen Antrag auf Erstreckung der Frist zu stellen. Würde eine Beh generell antizipieren, dass die Einholung von Gegengutachten möglich ist, und dementsprechend – ohne geäußerte Absicht proaktiv – längere Fristen festlegen, würde der beabsichtigte Zweck dieser Verfahrensstrukturierung von vornherein ausgehöhlt.

⁶⁰ VwGH 16. 12. 1992, 92/12/0073.

⁶¹ Vgl Götzl in Rosenkranz/Kahl (Hrsg), AVG¹ (2021) § 63 Rz 8.

⁶² Analog zur Rspr zum Vertagungsantrag bei einer zu kurzen Vorbereitungsfrist zwischen Anberaumung einer Verhandlung und Verhandlung; *Altenburger*, AVG § 41 AVG Rz 30.

⁶³ Eine Einschränkung wäre jedenfalls für nicht von der AarhK erfasste Parteien und gem dem Vorbehalt des Art 52 Abs 1 GRZ zulässig. Letzterer gestattet Beschränkungen des Rechts auf Erhebung eines (wirksamen) Rechtsbehelfs, die „gesetzlich vorgesehen“ sind „und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten“, wenn also der Rechtsbehelf hinreichend effektiv bleibt; s *T. Weber*, Studie zur Rechtsstellung von Umweltorganisationen im Verwaltungsverfahren mit Fokus auf die Frage der Einräumung von „Formalparteilichkeit“ (2023) 12 f, die insb auch die primärrechtliche Zulässigkeit des „gänzlichen Ausschlusses einer Rechtsmittelmöglichkeit“ erörtert.

⁶⁴ Siehe vorherige FN.

⁶⁵ Bearbeitet von *Altenburger*.

für die vorgenannten Vorhaben erforderlich sind). Im Weiteren können hierunter auch bestimmte Vorhaben der Z 1 und Z 2 (Abfallwirtschaft) subsumiert werden, wenn sie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas oder erneuerbarem Gas erzeugen (so weit nicht die Ausnahme für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung zutrifft) sowie Vorhaben der Z 80 lit b) (Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern).“

Bei einigen Vorhabentypen, wie insb Energiewirtschaft, hängt die **Kategorisierung** als „Vorhaben der Energiewende“ davon ab, **wie sie betrieben** werden. Während ein Biomassekraftwerk ein Vorhaben der Energiewende sein soll, sind es Kohlekraftwerke nicht. Die Legaldefinition der erneuerbaren Energien entnehmen die Mat dem § 5 Abs 1 Z 13 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz⁶⁶ als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen; dh etwa Wind, Sonne (Solarthermie und PV), Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas. Die Mat machen auch deutlich, dass die Nennung der Vorhabentypen nicht abschließend ist und auch bei der Einordnung im konkreten Fall eine rechtliche Abwägung zu treffen sein kann.⁶⁷

„Auch wenn Transportleitungen nicht ausschließlich für den Transport erneuerbarer Energie dienen und auch wenn Pumpspeicherkraftwerke nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden, sind sie versorgungs- und netztechnische Voraussetzung für die Steigerung des Anteils der Erneuerbaren. Mehr dezentrale Energieerzeugungsanlagen benötigen auch mehr Leitungen, um den Strom zu transportieren, bzw Anlagen, die Energie zu speichern.“

Bei der Gesamtbewertung und der darin integrierten Interessenabwägung wird Vorhaben der Energiewende nun explizit ein „hohes öffentliches Interesse“ zugestanden, nicht zu verwechseln mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ nach der EU-Beschleunigungs-VO 2022/2577 idF 2024/223. Letzteres wird lediglich für bestimmte Zwecke der FFH-RL, der WRRL und der VSch-RL, nicht aber für die UVP-RL, festgelegt. Bei UVP-pflichtigen Projekten, die gleichzeitig zB der FFH-RL unterliegen, können daher das hohe öffentliche Interesse und das überragende öffentliche Interesse jeweils unabhängig voneinander zur Anwendung gelangen.

F. Industrie- oder Gewerbeparks und Städtebauvorhaben⁶⁸

Bei Städtebauvorhaben wird ein neuer Schwellenwert in Z 18 Sp 3 eingeführt, der mE – auch unter Berücksichtigung der kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlichten EuGH-E *Heumarkt*⁶⁹ – unionsrechtskonform ist. Im Rahmen einer EFP nach lit d sind sämtliche Schutzgüter zu beurteilen (§ 3 Abs 4a), weil keine schutzgebietsbezogene EFP nach Abs 4 angeordnet wird.⁷⁰

Der teilweisen Praxis zur alten Rechtslage, wonach die (bisherigen hohen) Schwellenwerte aufgrund unionsrechtlicher Direktanwendung außer Betracht blieben, jedenfalls aber als „oder“ zu verstehen gewesen seien, wird durch die Nov der Boden entzogen. Durch das Herabsetzen der Schwellenwerte auf ein Viertel ist eine unionsrechtliche Direktanwendung (niedrigerer oder alternativer Schwellenwerte) nicht (mehr) notwendig.

Vorgelagert einer EFP kann sich aus rechtlicher Sicht aufgrund des erratischen Umgangs mit der essentiellen Fußnote 3 a, die bisher den unbestimmten Gesetzesbegriff „Städtebauvorhaben“ definierte, die Frage stellen, ob dem Grunde nach ein Städtebauvorhaben vorliegt bzw wie die zu addierenden Flächen abzugrenzen sind. Zwar blieb die Fußnote, die auch Anker für we-

sentliche Rspr-Linien war, nominell erhalten, wurde textlich aber zur Gänze ersetzt und beschäftigt sich seit der Nov nur mehr mit Städtebauvorhaben in UNESCO-Welterbestätten. Vor der Nov, idF BGBl I 2018/80, lautete FN 3 a:

„Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben iSd Fußnote.“

Insofern drängt sich die Frage auf, ob die in der FN formulierten Tatbestandselemente aufgrund der Streichung ihre Gültigkeit verloren haben. Primär von Relevanz waren in der Praxis die multifunktionale Bebauung, die Magnetwirkung sowie als negatives Tatbestandselement die Festlegung, dass Städtebauvorhaben bzw deren Teile nach ihrer Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben gelten.

Die Antwort auf die gestellte Frage fällt differenziert aus. Während die Magnetwirkung und die Multifunktionalität tatsächlich fallengelassen werden sollten, wie die Mat ausdrücklich ausführen, gilt dies nicht für das Ausschlusskriterium für schon umgesetzte Vorhaben. Dies wird in folgenden Passagen der ErläutRV deutlich:⁷¹

„Die Vorhabensbestandteile müssen sich in vergleichbaren Stadien der Planung bzw Detaillierung befinden. Hinsichtlich dieses Kriteriums der Vergleichbarkeit wird zu beachten sein, ob die durch die Vorhabensbestandteile zu erwartenden Umweltauswirkungen bereits so konkretisiert und beurteilt werden können, dass eine gemeinsame Beurteilung im UVP-Verfahren möglich ist. [...] Die Tatbestände in lit b) und d) sind als Neuvorhaben konzipiert. Änderungen von Städtebauvorhaben werden nicht erfasst, da neu anschließende Bauvorhaben als Neuerschließung gelten und einmal ausgeführte Vorhaben mit der bestehenden Stadt ‚verschmelzen‘.“

Die Tatbestände in lit b) und d) sind als Neuvorhaben konzipiert. Änderungen von Städtebauvorhaben werden nicht erfasst, da neu anschließende Bauvorhaben als Neuerschließung gelten und einmal ausgeführte Vorhaben mit der bestehenden Stadt ‚verschmelzen‘.“

Bereits umgesetzte Teile eines größeren „Stadtentwicklungsgebiets“ gelten daher spätestens mit der Fertigstellungsanzeige **nicht** mehr als Städtebauvorhaben, sondern als gewachsene (Umgebungs-)Struktur. ME gilt dies auch dann, wenn ein Vorhaben bereits rechtskräftig genehmigt und in Umsetzung befindlich ist, während sich ein neues Vorhaben erst im Planungsstadium befindet. Aufgrund der Genehmigungs- und oftmals auch Ausschreibungsfristen kann nicht davon gesprochen werden, dass sich solche Vorhaben in einem vergleichbaren Stadium befinden, wobei der zeitliche Ablauf am Maßstab einer allfälligen Umgehungsabsicht zu prüfen ist.

Wie bisher nicht Teil eines Städtebauvorhabens sind daher auch historisch schon gewachsene und bestehende städtische Strukturen, mögen sie auch in Zukunft in das Areal des Städtebauvorhabens eingebettet sein. Häufig der Fall ist dies bei schon bestehenden Straßenzügen bzw generell bei Verkehrs- sowie Grünflächen. Wenn ein Städtebauvorhaben also durch eine bereits bestehende Straße an den Verkehr angebunden ist oder sich innerhalb des neuen Städtebauvorhabens Grün-, wie zB Parkflächen, befinden, die nicht angetastet werden, so sind diese Flä-

⁶⁶ EAG, BGBl I 2021/150.

⁶⁷ S ErläutRV 1901 BgNR 27. GP 2.

⁶⁸ Bearbeitet von Altenburger.

⁶⁹ EuGH 25. 5. 2023, C-575/21, *WertInvest Hotelbetrieb* (vulgo „Heumarkt“).

⁷⁰ ErläutRV 1901 BgNR 27. GP 3.

⁷¹ ErläutRV 1901 BgNR 27. GP 16.

chen mE nicht zu addieren. Es wäre iSd Gleichheitssatzes sachlich nicht gerechtfertigt, wenn eine bestehende Straße, die sich am Rande des Vorhabensgebiets befindet, nicht zu addieren ist, während eine bestehende Straße innerhalb des Gebiets zum flächenmäßig zu berücksichtigenden Teil eines Städtebauvorhabens würde.

Irreführend ist die neu eingeführte **Verwendung des Begriffs „Neuerschließung“**. Wer vermutet, damit sei – analog zur baurechtlichen Erschließung – die erstmalige Nutzbarmachung einer Liegenschaft durch Anschluss an Strom, Wasser und Kanal gemeint, irrt. Erfasst ist auch die Umwandlung einer Nutzung durch Neubau bzw die Nutzung von städtischen Brachflächen, wie das Beispiel Heumarkt/Wertinvest deutlich zeigt. Der Bedeutungsgehalt der Neuerschließung in Z 18 lit d ist daher ein anderer als in der bestimmte Schigebiete betreffenden Z 12, wo tatsächlich die erstmalige Erschließung gemeint ist.⁷²

G. Resümee

Ziel unseres Beitrags war, verschiedene Punkte der UVP-G-Nov 2023 herauszugreifen, bei denen Rechtsanwender mit komplexeren Auslegungsfragen aufgrund unklarer bzw unvollständiger Regelungen sowie verfassungs- und unionsrechtlichen Fragestellungen konfrontiert sind.

Ob die in den Erläut besonders betonten Ambitionen des Gesetzgebers, mit „klaren Verfahrensregeln“ und „klaren Vorgaben für die Prüftiefe der Unterlagen“ für effizientere Verfahren sowie eine Privilegierung von Energiewendevorhaben und mehr Klimaschutz zu sorgen,⁷³ mit den nun geltenden Regelungen in der Praxis erfüllt werden können, hängt einerseits davon ab, ob die in diesem Beitrag aufgezeigten Auslegungsfragen zufriedenstellend gelöst werden. Andererseits bedarf es aber – wie die Erläut selbst ausführen – noch weiterer Maßnahmen, insb der Gewährleistung des Vorhandenseins genügender Personalressourcen für die Durchführung effizienter und erfolgreicher UVP-Verfahren.⁷⁴

Plus

ÜBER DIE AUTOREN

E-Mail: Dieter.Altenburger@jarolim.at; Wolfgang.Berger@haslinger-nagele.com; Emil.Nigmatullin@haslinger-nagele.com

HINWEIS

Teil 1 dieses Beitrags ist erschienen in RdU U&T 2024/7 (Heft 2/2024).

VON DENSELBELEN AUTOREN ERSCIENEN

Altenburger/K. Holzinger (Hrsg), *Schriftsätze an VwG, VfGH und VwGH*⁷ (2023);
Altenburger/Wessely (Hrsg), *Kommentar zum AVG* (2022);
Altenburger (Hrsg), *Kommentar zum Umweltrecht*² I (2019), II (2021);
Oberleitner/Berger (Hrsg), *Wasserrechtsgesetz WRG-ON Update 4.02* (2024)
Berger/Handstanger, *Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung im Umweltrecht im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energie*, in *Wagner/Kerschner/Lux* (Hrsg), *Liber Amicorum Wilhelm Bergthaler* (2023) 61;
Berger, § 30 VwGG, in *Köhler/Brandtner/Schmelz* (Hrsg), *Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz* (2020);
Berger, §§ 3 sowie 23 a–24h UVP-G, in *Altenburger* (Hrsg), *Kommentar zum Umweltrecht*² I (2019);
Nigmatullin, „Iustitia denegata“ als öffentlich-rechtliches Rechtsschutzproblem? *ÖZW* 2023, 63;
K. Holzinger/Nigmatullin, *Staatlicher Zwang und transformativer Klimaschutz. Verfassungsrechtliche Determinanten wirtschaftsordnungsrechtlicher Maßnahmen*, in *Wagner/Kerschner/Lux* (Hrsg), *Liber Amicorum Wilhelm Bergthaler* (2023) 47;
Jesse/Nigmatullin, *Verfassungsrechtliche Determinanten der Regelung der Parteistellung im (gestuften) Anlagenverfahren*, RdU 2023, 105;
Schwarzer/Hartlieb/Nigmatullin, *Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022* (2023).

⁷² *Bergthaler/Berl* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), *UVP-G*³ Anh 1 Z 12 Rz 4.

⁷³ ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 1.

⁷⁴ Vgl ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP 1.